

Astonishing Drivers Club e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Astonishing Drivers Club. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in München (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die freundschaftliche Vereinigung von Aston Martin Eigentümern bzw. deren Besitzern in Deutschland, die Entwicklung und Verbreitung des Interesses an Aston Martin Automobilen, die Förderung und Unterstützung des Motorsports und sowie des automobilen Tourismus, die Durchführung eigener motorsportlicher Veranstaltungen, die Verbreitung und Wahrung fairen Verhaltens im Straßenverkehr, die Unterstützung in Not geratener Verkehrsteilnehmer sowie die Pflege des Kontaktes zu Besitzern bzw. Eigentümern von Lagonda Automobilen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder Aston Martin und Lagonda- Besitzer und - Liebhaber werden.

Auf Vorschlag von mindestens 5 Mitgliedern, kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand oder den jeweiligen Standortleitern zu beantragen.

Der Vorstand ist für den Fall der Ablehnung des Beitrittsgesuchs nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein austreten.

Jedes Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach vorheriger Anhörung. Die Entscheidung, gegen die der ordentliche Rechtsweg möglich ist, ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird zur Gründung des Vereins auf 3 Jahren, anschließend wird er durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren durch Zuruf gewählt. Nach Beendigung der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der Vorstand fasst seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter wie folgt einzuberufen:

zur ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert,

zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

§ 8

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch postalischen Brief oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Versammlungsleitung liegt beim Vorstand.

§ 9

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch festzuhalten und aufzubewahren.

§ 10

Über die Auflösung des Vereins entscheiden ausschließlich die Mitglieder des Vereins in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In dem Auflösungsbeschluss ist zugleich zu beschließen, dass das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu gleichen Anteilen zufällt